

kompetent

kreativ

persönlich

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

Der deutsche Handwerker in der Schweiz

rechtliche Tipps für Handwerkerleistungen deutscher
Unternehmer in der Schweiz

Jörg Merstetter
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht



kompetent

kreativ

persönlich

Worum geht es ODER: „Wer hat´s erfunden“?

Zu berücksichtigende staatliche Bestimmungen für Handwerkerleistungen in der Schweiz

- Meldebestimmungen,
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen,
- Sozialversicherungsbestimmungen,
- handwerks- und gewerberechtlichen Bestimmungen,
- Einfuhrvorschriften und Zölle
- Kautions- und Sanktionsbestimmungen

Verträge „über die Schweizer Grenze“ hinweg

- Grundzüge des Schweizer Werkvertragsrecht
- Vertragsgestaltung (Rechtswahl, Gerichtsstand, Währungsfragen, Leistungsstandarts etc.)

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Allgemeines

- **01.06.2002:** Inkrafttreten des sog. **Freizügigkeitsabkommen** zwischen der EU und der Schweiz, brachte viele Erleichterungen, darunter die ausländerrechtliche bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit.
- Dienstleistungserbringer können sich während **90 Arbeitstagen im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung** in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht nur noch eine **Meldepflicht**.
- Für Dienstleistungen, die die **90 Tage überschreiten**, ist eine **Aufenthaltsbewilligung** erforderlich.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Meldeverpflichtung :

Grundsatz:

Selbständige Dienstleistungserbringer müssen sich bzw. ihre entsandten Mitarbeiter **erst dann anmelden**, wenn sie **innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 8 Tage in der Schweiz erwerbstätig sind**.

Ausnahme:

Dies gilt u.a. jedoch nicht für Tätigkeiten des

- **Bauhaupt- und Baunebengewerbes,**

Hier: Meldung hat vom 1. Tag an zu erfolgen.

Zum Bauhaupt- und Baunebengewerbes gehören alle Tätigkeiten, welche die **Fertigstellung, die Wiederinstandsetzung, den Unterhalt, die Änderung oder den Abbruch von Bauten** umfassen.

Achtung: Der Begriff des Baugewerbes ist sehr weit gefasst – dazu gehören bspw. auch Arbeiten, die der Einrichtung bzw. Ausstattung von Gebäuden dienen.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Meldeverpflichtung:

Berechnung der 90 Tage

Die Berechnung erfolgt unternehmens- und mitarbeiterbezogen.

➤ **Unternehmensbezogene Berechnung:** Es ist unerheblich, wie viele Mitarbeiter an einem bestimmten Tag gleichzeitig entsandt werden.

Beispiel: Entsendet eine Firma an 8 Tagen jeweils 4 Mitarbeiter, so hat sie lediglich 8 Tage der ihr pro Kalenderjahr zustehenden 90 Tage "aufgebraucht".

➤ **Mitarbeiterbezogene Berechnung:** Ein Arbeitnehmer, der in einem Kalenderjahr bereits an 90 Tagen in die Schweiz entsandt wurde und dann die Firma wechselt, kann im gleichen Jahr nicht mehr mit dem Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit in der Schweiz tätig werden.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Meldeverpflichtung:

Begünstigter Personenkreis

Die Erleichterungen, die sich durch das Meldeverfahren ergeben, gilt nur für einen bestimmten Personen- bzw. Dienstleisterkreis.

Beispielsweise:

- Selbständig erwerbstätige Dienstleister und entsandte Arbeitnehmer aus der „alten“ EU;
- Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten (bspw. Polen, Ungarn etc.), die von Firmen mit Sitz in einem „alten“ EU-Mitgliedstaat entsandt werden;
- für Arbeitnehmer aus Drittstaaten gelten Sonderregelungen

Achtung: Personalverleih aus dem Ausland ist nicht gestattet - daher nur Mitarbeiter Ihres Betriebes in die Schweiz entsenden!

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Meldeverpflichtung:

Meldefrist

Grundsatz: Arbeitsbeginn erst nach 8 Kalendertagen nach Meldung möglich

Ausnahme: „Notfälle“

➤ In Notfällen müssen ausnahmsweise die 8-Tage-Frist nicht eingehalten werden, aber die **Meldung** hat **spätestens vor Beginn der Erwerbstätigkeit** zu erfolgen. Das **Vorliegen eines Notfalls** muss bei der Meldung **bekannt gegeben werden** und der Notfall ist außerdem **zu begründen**.

Achtung: Dringend gewünschte Einsätze oder Schwierigkeiten bei der Termin- und Personalplanung gelten nicht als Notfall!

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Meldeverpflichtung:

Meldeverfahren

Es gibt die (kostenlose) Online-Registrierung im Internet (Regelfall) oder eine Meldung auf dem Postweg bzw. per Fax.

➤ **Online-Registrierung**

Die Online-Registrierung ist als **Regelfall** vorgesehen. Die Registrierung und auch später die Meldungen erfolgen über die Internetseite

<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>.

➤ **Meldung auf dem Postweg oder per Fax**

Ist eine Meldung über das Internet nicht möglich, kann sie unter Verwendung der Meldeformulare auf dem Postweg oder per Fax erfolgen. Die Formulare können auf der Internetseite des BFM heruntergeladen

werden: www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/schweiz_-_eu/meldeverfahren_fuer/meldeformulare.html.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Meldeverpflichtung:

Meldeverfahren - Fortsetzung

- Das ausgefüllte **Meldeformular** (in der Amtssprache des Einsatzortes) ist der für den Arbeitsort **zuständigen Arbeitsmarktbehörde zuzusenden**. Infos hierzu:

www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/die_oe/kontakt/kantonale_behoerden/Adressen_Meldeverfahren.html).

- Die Arbeitsmarktbehörde prüft die Meldung und stellt auf ausdrücklichen Wunsch eine gebührenpflichtige **Meldebestätigung** aus. Die Gebühr beträgt 25 CHF pro Meldung – dies ist eine sinnvolle Investition!

Tip: Meldebestätigung verlangen und beim Grenzübertritt mitzuführen.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Meldeverpflichtung:

Nachträgliche Änderungen

Bei nachträglicher Änderung (z. B. Dauer, Ort oder anderer Arbeitnehmer), sind diese **unverzüglich** der zuständigen kantonalen Amtsstelle **zu melden**.

Erfolgte die ursprüngliche Meldung online, kann die Änderung in folgenden Fällen der zuständigen Amtsstelle **per E-Mail** übermittelt werden:

- bei Verschiebung des Einsatzdatums auf später
- bei einer Verkürzung oder Verlängerung des Einsatzes
- bei einer Unterbrechung der Arbeiten.

In folgenden Fällen muss hingegen eine **neue Online-Meldung** erfolgen:

- Meldung anderer Mitarbeiter (z. B. im Krankheitsfall)
- Meldung zusätzlicher Mitarbeiter
- Wiederaufnahme der Arbeiten nach erfolgtem Unterbruch, Folgearbeiten (Wartungsarbeiten/Gewährleistungsarbeiten)

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Meldeverpflichtung:

Nachträgliche Änderung - Fortsetzung

Die neue Meldung hat spätestens **vor Beginn des Einsatzes** zu erfolgen und einen Verweis auf die bereits erfolgte Meldung zu enthalten.

Achtung: Eine solche neue Meldung löst in den bezeichneten Fällen keine erneute achttägige Frist aus. Dies gilt auch bei Gewährleistungsarbeiten, soweit seit Abschluss der Arbeiten noch keine 3 Monate vergangen sind.

Eine neue achttägige Frist gilt dagegen nach Ablauf von 3 Monaten nach der letzten Arbeit. Gleichbehandelt werden **Arbeitsunterbrüche**.

Achtung: Eine Meldung, die die nachträgliche Änderung des Einsatzortes zum Inhalt hat, löst ein erneutes Laufen der achttägigen Frist aus.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Meldeverpflichtung:

Tipps:

- Sind Sie mit Ihren Arbeiten früher fertig als erwartet, sollten Sie **nicht benötigte Tage wieder abmelden**. So verhindern Sie, dass Ihre 90 Tage vorzeitig aufgebraucht werden und sparen außerdem Vollzugskostenbeiträge.
- Änderungen von Meldungen, die Gutschriften für nicht gearbeitete Tage zur Folge haben sind der zuständigen **kantonalen Behörde bis spätestens 12.00 Uhr des jeweiligen Tages mitzuteilen**, damit der laufende Tag bei einer **Gutschrift** berücksichtigt werden kann. Rückwirkende Gutschriften stellen aus Gründen der Beweismöglichkeit eine Ausnahme dar.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Meldeverpflichtung:

Nachweis der selbständigen Tätigkeit

Seit 01.04.2006 sind Personen, die sich in der Schweiz auf selbständige Erwerbstätigkeit berufen, verpflichtet, dies gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen (Art. 1 Abs. 2 Entsendegesetz).

U.a. **Nachweise** über:

- Eintragung in ein Berufsregister als selbständig Erwerbstätiger,
- Gewerbeschein,
- Handelsregisterauszug,
- Eintragung bei den Sozialversicherungen als selbständig Erwerbstätiger („Formular E 101 DE“)
- Vertrag (Auftrag, Werkvertrag)

Tipp: Bereits vorhandene Nachweise für Ihre selbständige Tätigkeit am besten immer dabei haben.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Grundsatz:

Gem. Art. 2 des Entsendegesetzes sind den entsandten Arbeitnehmern zumindest die **Arbeits- und Lohnbedingungen** zu garantieren, die in der Schweiz in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- minimale Entlohnung,
- Arbeits- und Ruhezeit,
- Mindestdauer der Ferien,
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Nichtdiskriminierung (Gleichbehandlung von Frau und Mann)

Außerdem muss der Arbeitgeber gem. Art. 3 Entsendegesetz den entsandten Arbeitnehmern eine **Unterkunft garantieren**, die dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügt.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen der allgemeinverbindlich erklärten **Gesamtarbeitsverträge (GAV)**.

Sie **enthalten u. a. Regelungen zu den Mindestlöhnen, Arbeits- und Ruhezeiten sowie den Ferien** und sind zwingend einzuhalten.

Tip: Wer einen Auftrag in der Schweiz auszuführen hat, sollte daher zunächst einmal überprüfen, ob er in den Anwendungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten GAV fällt.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlicht auf seiner Homepage <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/index.html?lang=de> monatlich aktualisierte Listen.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge

Tipps:

- Achten Sie auf den **territorialen Geltungsbereich** der **Allgemeinverbindlicherklärungen**.
- Überprüfen Sie, ob bestimmte **Personengruppen** von der Allgemeinverbindlicherklärung **ausgenommen** sind (z. B. oftmals Lehrlinge).
- Achten Sie auch auf die späteren **Änderungen der GAV**, die ebenfalls auf www.entsendung.ch veröffentlicht sind.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge 3/6

Seit dem 01.04.2006 gelten die Bestimmungen in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen über

- **Mindestlöhne**
- **Beiträge an Ausgleichskassen** oder vergleichbare Einrichtungen,
- die **Hinterlegung einer Kautions** durch den Arbeitgeber oder
- die Möglichkeit der **Verhängung einer Konventionalstrafe** vorsehen,

Ausländische Arbeitgeber schulden jetzt außerdem die **Beiträge an die Kontroll- und Vollzugskosten**, die ein GAV auferlegt.



kompetent

kreativ

persönlich

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge 4/6

Thema: Mindestlöhne

Das Staatssekretariat für Wirtschaft hat Ende 2008 eine **Weisung** „**Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich**“ herausgegeben, die genaue Vorgaben dazu enthält, in welcher Weise die von ausländischen Entsendebetrieben gezahlten Löhne mit den Schweizer Mindestlöhnen zu vergleichen sind. Diese Weisung wird ergänzt durch ein „**Berechnungsbeispiel internationaler Lohnvergleich**“.

Die genaue Berechnungsweise kann man hier herunterladen:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00448/00451/index.html?lang=de>

Die dem Lohnvergleich zugrunde zu legenden Wechselkurse sind der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung zu entnehmen:

<http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00304/00308/index.html?lang=de>

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge 5/6

Maßgeblich sind die **monatlichen Durchschnittswchselkurse** im Zeitraum des Einsatzes.

- Dauert ein Arbeitseinsatz länger als einen Monat, ist der monatliche Durchschnittswchselkurs zu Beginn des Arbeitseinsatzes zu verwenden.
- Bei Arbeitseinsätzen von mehr als 3 Monaten kann der jährliche Durchschnittswchselkurs zugrunde gelegt werden.

Achtung: Prüfen Sie, ob der in Ihrem Fall anwendbare GAV eine Spesenregelung enthält. Auch Spesenregelungen sind einzuhalten, werden erfahrungsgemäß aber leicht übersehen.

Sie müssen Ihren Mitarbeitern den Schweizer Mindestlohn nur für die Stunden, die sie in der Schweiz gearbeitet haben, zahlen.

Achtung: Die Fahrtzeit ab Grenze ist als Arbeitszeit nach den Schweizer Mindestlohnbestimmungen zu vergüten, solange der zur Anwendung kommende GAV hierzu keine andere Regelung enthält.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

sjs 

Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge 6/6

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

Vollzugskosten

Damit werden die **Aufwendungen für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages** durch die Kommissionen gedeckt. Sie sind von jedem Betrieb, der Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, geschuldet.

Die Abrechnung ist u.a. an folgende Stellen übertragen

- **InkassoPool, Zürich**
- **ZPK Schreinergerwerbe, Zürich**
- **GEFAK, Liestal**

Tip: Erster Anlaufpunkt bei Fragen zu Gesamtarbeiterverträge:
www.entsendung.ch



Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Bestimmungen des Arbeitsgesetzes

Das schweizerische Arbeitsrecht ist, ebenso wie das deutsche, recht komplex. Auskünfte zum Arbeitsgesetz und zur Arbeitssicherheit erteilen die kantonalen Arbeitsämter.

Hier ein paar wichtige Punkte:

- **Sonntags- Feiertag und Nachtarbeit** sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen unter engen Voraussetzungen möglich.
- Grundsätzliche wöchentliche **Höchst Arbeitszeit** beträgt
 - 45 Stunden pro Woche für industrielle Betriebe, Büropersonal, technische und andere Angestellte und
 - 50 Stunden pro Woche für alle übrigen Arbeitnehmer (Ausnahmen nur unter engen Voraussetzungen möglich).



kompetent

kreativ

persönlich

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Bestimmungen des Arbeitsgesetzes

➤ Die **tägliche Arbeitszeit** muss in einem Zeitrahmen von 14 Stunden liegen und darf maximal 12,5 Stunden betragen.

➤ **Ruhezeiten** sind zu beachten

➤ **Urlaub:** Jeder Arbeitnehmer in der Schweiz hat ein Recht auf mindestens 4 Wochen bezahlte Ferien pro Jahr (Jugendliche bis zum 20. Altersjahr 5 Wochen)

Achtung: Allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge enthalten teilweise weitergehende Regelungen, die über die Bestimmungen des Schweizer Arbeitsgesetzes bzw. Obligationenrechts hinausgehen. Diese sind zu beachten!

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Handwerksrechtliche Bestimmungen



SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

Grundsatz:

- **keine Handwerkskammern** - keine Registrierungspflicht.
- es herrscht im **allgemeinen Gewerbefreiheit**, daher keine Gewerbeanmeldung oder Beantragung einer Zulassung erforderlich.

Einschränkungen:

Solche gelten für bestimmte konzessionierte Berufe.

In den Bereichen **Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen** muss man zuvor eine **Installationsbewilligung** einholen.



Handwerksrechtliche Bestimmungen

Elektroinstallationen

Es ist eine **Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats** (www.esti.admin.ch), die auf schriftlichen Antrag unbefristet für die gesamte Schweiz erteilt wird.

Deutsche Staatsangehörige, die die **deutsche Meisterprüfung** im Elektrotechniker-Handwerk bestanden haben, werden zur Installationstätigkeit zugelassen, wenn sie nach der Gesellenprüfung insgesamt **mindestens 5 Jahre Installationspraxis im Heimatstaat** nachweisen können.

Wer in der Schweiz Elektroinstallationen ausführt, hat dabei auch diverse **Strom- und Installations-Verordnungen** zu beachten.

Außerdem müssen die in der Schweiz geltenden Normen, feuerpolizeilichen Vorschriften und die jeweiligen Werkvorschriften des zuständigen Elektrizitätswerks eingehalten werden – daher sich vorher erkundigen!



kompetent

kreativ

persönlich

Handwerksrechtliche Bestimmungen

Gas- und Wasserinstallationen

Voraussetzung für die Erteilung einer **Installationsbewilligung** für Gas- oder Wasserinstallationen ist

- der **Nachweis** einer ausreichenden **fachlichen Befähigung**,
- Kenntnis der in der Schweiz geltenden Leitsätze,
- Kenntnis Werk- und Sicherheitsvorschriften,
- eine **mehnjährige Berufserfahrung** sowie
- der **Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung**.

Darüber, in welcher Weise diese Nachweise geführt werden können, erteilen die **Versorgungsbetriebe** Auskunft, die auch für die Erteilung der Installationsbewilligung zuständig sind.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Sozialversicherung

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts **bleibt es bei der Zuständigkeit der deutschen Sozialversicherung, sofern**

- der Einsatz in der Schweiz im Voraus auf maximal **12 Monate** befristet ist und
- der betreffende Arbeitnehmer nicht entsandt wird, um jemanden zu ersetzen, dessen Entsendung abgelaufen ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Entsendung wird durch die **Entsendebescheinigung E 101 DE** geführt. Dieses Formular wird von den **gesetzlichen Krankenkassen ausgestellt**. Für Personen, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, liegt die Zuständigkeit bei den **Rentenversicherungsträgern**.

Hinweis: Entsendebescheinigung bei Einsätzen in der Schweiz mitzuführen, da bei Kontrollen gelegentlich auch der Nachweis verlangt wird.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Sozialversicherung

Verlängerungsantrag ist möglich, wenn:

- Verlängerung über 12 Monate aus **unvorhersehbaren Gründen** und
- der weitere Verlängerungszeitraum beträgt nicht mehr als 12 Monate.

Gleiche Regeln gelten grds. auch für **Selbständige**. Sie müssen vor Aufnahme der Arbeit in der Schweiz aber mindestens **4 Monaten eine Geschäftstätigkeit in Deutschland ausgeübt haben**.

Arbeitnehmer/Selbständige, die zeitweise in der Schweiz arbeiten und weiterhin in Deutschland krankenversichert sind, können auch in der Schweiz Sachleistungen bei Krankheit in Anspruch nehmen (Voraussetzung: **Europäische Krankenversicherungskarte**) Weitere Informationen dazu:

http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/pdf_Dateien/Merkblaetter/merkblaetter_entsendung/Schweiz/Schweiz.pdf

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Einfuhrvorschriften und Zölle

Einfuhrbeschränkungen

➤ Die **meisten Waren können ohne Bewilligung eingeführt** werden. Soweit Einfuhrbeschränkungen bestehen, sind diese für deutsche Handwerker in der Regel ohne Bedeutung.

Ausfuhranmeldung (deutscher Zoll) / Begleitpapiere

➤ Für Waren, die in der Schweiz verbleiben sollen, muss man sich bei der **Ausgangszollstelle** melden. Hier ist eine **Rechnung** mit allen handelsüblichen Angaben **vorzulegen und die Ware vorzuzeigen**.

➤ Außerdem ist eine **Ausfuhranmeldung** abzugeben. Bis zu einem Warenwert von € 1.000,-- (sofern die Eigenmasse 1.000 kg nicht überschreitet) reicht die Vorlage einer Rechnung aus. Sie gilt mit Stempel der Ausgangszollstelle als **Ausfuhrnachweis**.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Einfuhrvorschriften und Zölle

Für **Ausfuhren mit höheren Warenwerten** hat seit dem 1. Juli 2009 eine **elektronische Ausfuhranmeldung** zu erfolgen; es stehen folgende Verfahren zur Verfügung:

- Teilnahme an ATLAS-Ausfuhr/AES
- Internet-Ausfuhranmeldung (IAA)
- Internet-Ausfuhranmeldung Plus (IAA Plus)

Die Teilnahme am Verfahren ATLAS-Ausfuhr/AES10 setzt eine zertifizierte Software voraus und ist mit entsprechenden Kosten verbunden.

Für Betriebe, die nur wenige Ausfuhren im Monat tätigen, bieten sich die Internet-Ausfuhranmeldung und die Internet-Ausfuhranmeldung Plus an.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten:

<https://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de/iaap/>

www.zoll.de/infocenter/index.html

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Einfuhrvorschriften und Zölle

Zollbestimmungen bei der Einfuhr (Schweizer Zoll)

Einfuhrverzollung:

In der Schweiz wird, im Gegensatz zur BRD, nicht nach dem **Wertzollsystem** verzollt, sondern nach dem **Gewichtszollsystem**.

Auf der Seite www.tares.ch kann man ermitteln, ob ein Zollsatz bzw. welcher Zollsatz gilt.

Lastet auf der Ware ein Zollsatz, erfolgt die Einfuhr dennoch **zollfrei** (oder zollbegünstigt), wenn

- es sich um **Ursprungswaren** aus Ländern handelt, mit denen die Schweiz ein **Freihandelsabkommen** abgeschlossen hat (z. B. EG) und
- bei der Zollabfertigung eine sog. **Präferenzklärung** abgegeben wird. Diese wird von dem Ausführer ausgestellt.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Einfuhrvorschriften und Zölle

Zollbestimmungen bei der Einfuhr (Schweizer Zoll)

Bis zu einem Warenwert von 6.000,00 € kann die Erklärung der EG-Ursprungseigenschaft auch auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder anderen Handelspapieren abgegeben werden.

Die Ursprungseigenschaft kann man sich vom Vorlieferanten mit einer **sog. Lieferantenerklärung** bestätigen lassen.

Betriebe, die häufig Waren ausführen, haben die Möglichkeit, eine **Zulassung als „ermächtigter Ausführer“** zu beantragen. Dann können sie Ursprungserklärungen auf Rechnungen für alle Ausfuhren (ohne Wertgrenze) abgeben. Die Zulassung als ermächtigter Ausführer ist **beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.**

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Einfuhrvorschriften und Zölle

Entrichtung der Einfuhrabgaben

Die **Einfuhrsteuer** beträgt

- im Normalfall **7,6 % und**
- für bestimmte Güter des täglichen Bedarfs **2,4 %**

Für Betriebe, die regelmäßig Ein- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten haben, gibt es ein **Zentralisiertes Abrechnungsverfahren**.

Vorteile:

- **bargeldlose Zollabfertigung**
- **kürzerer** Wartezeiten bei den Zollämtern
- **Zahlungsfrist von 60 Tagen für die Steuer**

Wer an diesem Verfahren teilnehmen will, muss bei der Oberzolldirektion eine Sicherheit (meist Bankbürgschaft) leisten. Weitere Einzelheiten:
www.ezv.admin.ch

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Einfuhrvorschriften und Zölle

Das Zollpassierscheinheft

Das sog Carnet A.T.A. (internationales **Zollpassierscheinheft**) ist insbesondere für die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung (Werkzeug) zu verwenden. Es enthebt den Zollpflichtigen von der Sicherstellung der Einfuhrabgaben beim Grenzübertritt.

Die Gültigkeitsdauer beträgt maximal 1 Jahr. Dieser „Ausweis“ ersetzt alle sonst üblichen Zollpapiere.

Hinweis: Die deutschen Firmen können das Carnet A.T.A. bei der zuständigen IHK beantragen.

Hinweis: Verbrauchsmaterial fällt nicht unter den Begriff „Berufsausrüstung“ und ist deshalb bei der Einfuhr in die Schweiz separat zur Einfuhr zu verzollen. Dies lässt sich vermeiden, wenn man Verbrauchsmaterial in der Schweiz erwirbt oder dies bauseits gestellt wird.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Einfuhrvorschriften und Zölle

Einfuhr von Material zur vorübergehenden Verwendung

Das Carnet A.T.A.-Verfahren gilt **nicht für nur mit Maschinenkraft bewegbare Baustelleneinrichtung oder für Baugerüste.**

In solchen Fällen kann für die vorübergehende Einfuhr beim Schweizer Zoll eine **Zollabfertigung zur vorübergehenden Verwendung (ZAVV)** beantragt werden.

Hinweis: Hierfür ist in der Regel die Erbringung einer Sicherheitsleistung in Höhe der Einfuhrabgaben erforderlich. Auskünfte zu diesen Verfahren erteilen die Zollämter.

Gebrauchte und von Hand tragbare Berufsausrüstung darf formlos in die Schweiz eingeführt werden. Es reicht aus, wenn der Einführer eine Liste bei sich führt, auf der die Gegenstände aufgeführt sind. Diese Liste wird dem deutschen und Schweizer Zoll zur Kontrolle und zum Abstempeln vorgelegt.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



Kautionen, Kontrollen und Sanktionen

Kautionen

Der Kanton Baselland hat mit Wirkung zum 1. April 2009 eine Kautionspflicht für die Gewerke, die unter den GAV für das Ausbaugewerbe (bspw. Dach und Wand, Elektro-Installationsgewerbe, Gebäudetechnik, Gipser, Maler, Metall, Plattenleger, Schreiner) fallen, eingeführt. Die neue Regelung beinhaltet Folgendes:

- Alle Arbeitgeber sind seit dem 1. April 2009 verpflichtet, auf ihren Namen zugunsten der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle (ZPK) eine Kaution in Höhe von 20.000 CHF zu stellen.

Hinweis: Bei nachgewiesener geringer Auftragssumme kann die ZPK in Relation zu dieser eine tiefere Kaution festsetzen.

- Die Kaution ist nicht geschuldet, wenn die Auftragssumme höchstens 2.000 CHF beträgt.
- Die Kaution muss vor Beginn der Arbeiten gestellt sein, andernfalls droht Baustopp.



SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



Kautionen, Kontrollen und Sanktionen



SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

Kautionen

Hinweis: Aber zurzeit Sondersituation:

Am 28.10.2009 hat das Kantonsgericht in Liestal die Allgemeinverbindlicherklärung der Kautionspflicht für rechtswidrig erklärt. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig! Derzeit können aufgrund einer Anordnung des Gerichts jedoch weder Kautionen verlangt noch bereits gestellte Kautionen in Anspruch genommen werden.

Mit Wirkung zum 1. März 2009 wurde eine **Kautionsregelung im Schweizerischen Gerüstbaugewerbe für alle Kantone** für allgemeinverbindlich erklärt. Danach ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine Kaution in Höhe von 10.000 CHF in bar oder mittels (auch ausländischer) Bankgarantie zu hinterlegen.

Hinweis: Diese Regelung war nicht Gegenstand oben genannter Entscheidung und daher hierdurch nicht erfasst – die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.



kompetent

kreativ

persönlich

Kautionen, Kontrollen und Sanktionen

Kontrollen

Die kantonalen paritätischen Kommissionen können vor Ort Kontrollen durchführen. Arbeitgeber sind gem. Art. 7 Abs. 2 des Entsendegesetzes verpflichtet, ihnen auf Verlangen alle Dokumente zuzustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmer belegen.

Achtung: Haftung des Hauptunternehmers für den Subunternehmer:

Werden Arbeiten von Subunternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Schweiz ausgeführt, so muss der General- bzw. Hauptunternehmer die Subunternehmer vertraglich verpflichten, das Entsendegesetz einzuhalten. Tut er dies nicht, kann er für Verstöße von Subunternehmern mit Sanktionen belegt werden. Außerdem haftet er dann solidarisch mit dem Subunternehmer für die Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Kautionen, Kontrollen und Sanktionen

Sanktionen

Verstöße gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen führen zu einer **Verwaltungsbuße**.

Die **GAV** sehen bei Verstößen gegen die gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen **Konventionalstrafen** und Erstattung von **Kontrollkosten** vor.

Hinweis: Da die Höhe der Kontrollkosten von dem hierfür anfallenden Arbeitsaufwand abhängt, können bei nur geringen Verstößen erhebliche Beträge anfallen.

Mit **Bußgeldern** wird auch bestraft, wer wissentlich falsche Auskünfte erteilt, die Auskunft verweigert, sich der Kontrolle widersetzt.

Bei **Verstößen**, die nicht mehr als **geringfügig eingestuft** werden, sowie bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bußgelder kann dem Betrieb außerdem **verboten werden, während 1 - 5 Jahren seine Dienste in der Schweiz anzubieten**.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich



SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

2. Abschnitt



kompetent

kreativ

persönlich

Werkvertragsrecht nach Schweizer Recht, Art. 363 - 379 OR

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

Ein Werkvertrag liegt dann vor, wenn der Unternehmer die Herstellung eines körperlichen oder geistigen Werkes schuldet; hierbei muss er einen bestimmten **Erfolg schulden**. Herstellung muss dabei speziell für Besteller erfolgen („**Einmaligkeitscharakter**“).

Pflichten des Unternehmers

- Pflicht zur Herstellung eines Werks (Art. 363 OR)
- Pflicht zur Lieferung des Werks (Art. 367 OR)

Pflichten des Bestellers

- Pflicht zur Annahme und Abnahme des Werks (Art. 370 OR)
- Pflicht zur Leistung einer Vergütung (Art. 363, 372 OR)



kompetent

kreativ

persönlich

Werkvertragsrecht nach Schweizer Recht, Art. 363 - 379 OR

sjs 

Gefahrtragung

Die **Vergütungsgefahr trägt grundsätzlich der Unternehmer** Art. 376 I OR). Das heisst, er erhält weder Werklohn noch Ersatz der Auslagen, wenn das Werk vor der Übergabe durch Zufall untergeht.

Er muss das Werk nochmals herstellen – er trägt auch die **Leistungsgefahr**.

Hinweis: Ausnahme: Geht das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer Anweisung von diesem unter, so trägt der die Vergütungsgefahr (Art. 376 III OR).

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Werkvertragsrecht nach Schweizer Recht, Art. 363 - 379 OR

sjs 

Rechte des Bestellers bei Mängeln (Art. 368 OR)

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

- Ist der Mangel erheblich (Annahme unzumutbar) – dann hat der Besteller die Wahl zwischen Wandlung (Art. 368 Abs. 1 OR) Nachbesserung oder Minderung (beides Art. 368 Abs. 2 OR)
- Ist der Mangel mindererheblich – dann hat der Besteller die Wahl zwischen Nachbesserung und Minderung
- Erleidet durch die Mangelhaftigkeit der Besteller einen Sach-, Personen- oder Vermögensschaden (Mangelfolgeschaden) und es liegt ein Verschulden vor – dann hat der Besteller Anspruch auf Schadensersatz (Art. 368 OR).



kompetent

kreativ

persönlich

Werkvertragsrecht nach Schweizer Recht, Art. 363 - 379 OR

sjs 

Sachmängelhaftung des Unternehmers

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

Voraussetzungen

- Werkmangel im Zeitpunkt der Ablieferung
- Mängelrüge (Art. 367, 201 I OR)
- Kein Wegfall der Gewährleistung wegen mangelnder Anweisung trotz Bedenkenanmeldung (Art. 369 OR)
- Keine Verwirkung wegen mangelnder unverzüglicher (schriftlicher) Rüge (Art. 370 OR)
- Gewährleistungszeit: 1 Jahr, bei Bauwerksarbeiten 5 Jahre (Art. 371 OR)



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Wann gilt welches Recht?

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

Deutsches IPR (internationale Privatrecht)

Achtung: seit dem 17.12.2009 gibt es eine neue gesetzliche Grundlage für die Rechtswahl:

- Bis zum 17.12.2009 galt hier das EGBGB, insbesondere Art. 28 EGBGB
- Mit Wirkung zum dem 17.12.2009 wurden die entsprechenden Regelungen aufgehoben und es trat die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (**sog. Rom-I-Verordnung**) in Kraft.



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Wann gilt welches Recht?

Grundsatz: „Freie Rechtswahl“ (Art. 3 VO (EG) Nr. 593/2008)

Dies kann ausdrücklich im Vertrag oder Vertragsteile erfolgen oder sich aus den Umständen des Falles ergeben.

Ausnahme bei fehlender Rechtswahl, gilt Art. 4 VO (EG) Nr. 593/2008

maßgebend für das anwendbare Recht ist der gewöhnliche Aufenthalt desjenigen, der die charakteristische Leistung erbringt

Art. 4 Abs. 1 lit. b)

Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art. 4 Abs. 2

Liegt kein Fall des Abs. 1 vor, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

➤ **Charakteristische Leistung beim Werkvertrag ist die Werkleistung**

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Wann gilt welches Recht?

Ausnahmen von der Ausnahme:

Art. 4 Abs. 3 und 4

Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Es gilt dann das Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

Andere Umstände können bspw. sein

- Ort des Vertragsschlusses
- Ort der Leistungserbringung
- Währungsvereinbarung

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Wann gilt welches Recht?

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

Schweizer IPR (internationale Privatrecht)

Art. 116, 117 des schweizerischen Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht regelt

Grundsatz 1: es gilt „Freie Rechtswahl“

Grundsatz 2: „engste Verbindungen“ sind maßgeblich

Grundsatz 3: „engste Verbindung“ richtet sich nach der charakteristischen Leistung

➤ **Beim Werkvertrag ist dies die Werkleistung**



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Gerichtsstandsvereinbarung?

Gründe, warum man einen Gerichtsstand vereinbaren sollte:

in der Schweiz gibt es kantonal unterschiedliches Verfahrensrecht

- Verschaffung eines legitimen „Heimvorteil“
- Verfahrensdauer und Kosten
- gesicherte Vollstreckbarkeit deutscher Titel

Zulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung (auch gegenüber Verbraucher bei internationalem Rechtsverkehr)

Maßgebend ist hier das sog. **Luganer Übereinkommen**, dort **Art. 17** des Übereinkommens. Danach ist Voraussetzung:

- **schriftlich** oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung;
- in einer **Form**, die den Gepflogenheiten der Parteien entspricht oder
- in einer Form, die einem **Handelsbrauch entspricht**, den die Parteien kannten oder kennen mussten

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Gerichtsstandsvereinbarung?

Bei Fehlen einer Gerichtsstandsvereinbarung gilt:

- die Klage ist am Sitz des Beklagten zu erheben
- Klage beim Gericht des Erfüllungsorts möglich

Hinweis: Nach dt. Rspr.: ist bei Bauwerkverträgen gemeinsamer Erfüllungsort für beiderseitige Verpflichtungen regelmäßig der Ort des Bauwerks. Das gilt auch für Reparaturarbeiten

- wer klagt zuerst? – Verklagen lassen zum Zwecke der Erhebung einer Widerklage

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Gerichtsstandsvereinbarung?

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

Beispiel für eine Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

1.
Erfüllungsort für die Werkleistung ist Weil am Rhein/Deutschland.
2.
Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig – Weil am Rhein. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, vor dem Gericht am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
3.
Maßgebliches Recht für das gesamte Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Währungsfrage?

Reglung der Vergütungsfrage hinsichtlich der geschuldeten Währung

Hat Bedeutung

- bei mangelnder Rechtswahl ist die vereinbarte Währung ein Indiz für das anwendbare Recht
- für die Höhe der Vergütung (Kursschwankung bei Fremdwährung)

Sonderfall: Aufrechnung

Eine Aufrechnung währungsverschiedener Forderungen wird von der Deutschen Rechtsprechung und einem großen Teil der Literatur wegen fehlender Gleichartigkeit abgelehnt.

Eine effektive Fremdwährungsforderung und eine Euro-Forderung werden als ihrem Inhalt nach verschieden angesehen.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Vereinbarer Leistungsstandart?

Bei vielen Rechtsstreitigkeiten bei Werkverträgen geht es um die Frage, ob ein Sachmangel vorliegt oder nicht.

Hierbei ist zu beachten, dass **werkleistungsrelevante Normen in der Schweiz oft nicht identisch sind mit den EU- oder Deutschen Normen**. Deshalb sollte man vorab klären, welcher Leistungsstandard vereinbart werden soll.

„**Kongruente Leistungsstandarts**“ sowie „**kongruente rechtliche Bedingungen**“ an die Subunternehmer weiter geben.

Auskünfte über Normen und technische Regeln erteilt die Schweizerische Normenvereinigung: www.snv.ch

Weitere Ansprechpartner sind die Fachverbände, wie z. B. der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA). Er betreut das schweizerische Normenwerk des Bauwesens: www.sia.ch

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Absicherung der eigenen Forderung

Grundsatz: „Vorsorge ist die beste Verteidigung“ – deshalb für den Ernstfall bereits im Vertrag bspw. regeln

- Vorkasse
- Zahlungsbürgschaft/Garantien
- Finanzierungsbestätigung

Sonderthema Eigentumsvorbehalt

Achtung: Es gilt das **Recht am Ort der Sache!** - Rechtswahl hier irrelevant

- Deutschland: erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt, auch durch AGB möglich
- Schweiz: kein verlängerter Eigentumsvorbehalt möglich
Voraussetzung ist die **Eintragung im Register des zuständigen Betreibungsamtes!**

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Absicherung der eigenen Forderung

Sonderthema: Bauhandwerkerpfandrecht in der Schweiz

Auch für **ausländische Unternehmer**, die Bauwerksarbeiten auf einem Grundstück in der Schweiz vornehmen, besteht die **Möglichkeit** zur Errichtung eines **Bauhandwerkerpfandrechtes zur Sicherung ihrer Forderung**.

Das Bauhandwerkerpfandrecht am Grundstück in der Schweiz untersteht dabei in jedem Fall dem **schweizerischen Recht**, auch wenn der Werkvertrag einem ausländischen Recht unterstehen sollte. Dies deshalb, da das Bauhandwerkerpfandrecht gemäss der schweizer Rspr. als **dingliches Recht qualifiziert** wird. Dies hat zur Folge, dass – wenn sich das Grundstück in der Schweiz befindet – sowohl hierfür ein **Gerichtsstand in der Schweiz** gegeben ist (Art. 97 IPRG) als auch Schweizer Recht (Art. 99 IPRG) zur Anwendung gelangen.

Hinweis: Das Bauhandwerkerpfandrecht kann sogar dann verlangt werden, wenn der Werkvertrag die Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechtes explizit ausschliesst (Art. 99 IPRG in Verbindung mit Art. 837 Abs. 2 ZGB).

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Worauf Sie bei der Vertragsgestaltung achten sollten: Absicherung der eigenen Forderung

Unterschiede zu Deutschem Recht:

Im **Deutschen Recht**, können Sicherheiten für die Vorleistungen nur beim jeweiligen Auftraggeber verlangt werden (gem. §§ 648, 648a BGB). Damit bekommt der Subunternehmer nur in wenigen Ausnahmefällen die Möglichkeit, sich mit seiner Forderung in das Grundbuch des Bauherrn eintragen zu lassen; bei mehrfach gestuften Auftragsverhältnissen ist dies faktisch unmöglich.

Im **Schweizer Recht** dagegen kann **jeder am Bau Beteiligte** die Eintragung in das Grundbuch des Bauherrn verlangen, solange er nur Leistungen am Bau erbracht hat und seit Abschluss der Arbeiten **keine 3 Monate vergangen** sind. Das gilt auch für Subunternehmer. Ein Vertrag mit dem Grundstückseigentümer ist dazu nicht erforderlich.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

Fazit:

- Beim Geschäftsverkehr mit der Schweiz staatliche „Hürden“ kennen und berücksichtigen
- Anwendbares Recht, Gerichtsstand etc. aktiv bestimmen
- Eigene Forderungen bewusst bereits im Vertrag absichern

Und dann



kompetent

kreativ

persönlich



SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

ab „hop in d´Schwiz“



kompetent

kreativ

persönlich



SEIDLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
STEUERBERATER
PATENTANWALT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

